



Hessischer Landtag

(I. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung II

Nr. 736—741

(Ausgegeben am 23. Mai 1950)

Nr. 736

Bericht des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem Antrag der Fraktion der KPD betreffend Angleichung der Besoldungssätze der beamteten Lehrkräfte an Berufsschulen

— Drucksachen Abt. I Nr. 1477 —

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Mai 1950 den obigen Antrag beraten und hält eine Angleichung der Gehälter der Berufsschullehrer in den preußischen und althessischen Gebieten für erforderlich. Er empfiehlt dem Landtag, das Ministerium für Erziehung und Volksbildung zu beauftragen, eine Lösung dieser Teilfrage zu versuchen, ohne dabei das Gesamtproblem der Lehrerbeseoldung aufzurollen. Weiterhin empfiehlt der Ausschuß dem Landtag, den Antrag zur weiteren Beratung dem Ausschuß für Beamtenfragen und anschließend hieran zwecks Regelung der finanziellen Frage dem Haushaltsausschuß zu überweisen.

Wiesbaden, den 5. Mai 1950.

Berichterstatter:
Abg. Appelmann

Ausschußvorsitzender:
Abg. Landgrebe

Nr. 737

Zweiter Bericht des Hauptausschusses

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 75 der Verfassung des Landes Hessen

— Drucksachen Ab. I Nr. 1466 und Abt. II Nr. 726 —

Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Mai 1950 nochmals mit der obigen Vorlage befaßt und empfiehlt dem Landtag, das Gesetz in der nachfolgenden Fassung nunmehr zu verabschieden:

Gesetz

zur Änderung der Artikel 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen

vom

Artikel 1

(1) Artikel 75 Absatz 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

„Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.“

(2) Artikel 75 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verlangt es neben anderen Erfordernissen, daß eine Wählergruppe eine Mindestzahl von Stimmen aufweist, um im Landtag vertreten zu sein, so darf die Mindestzahl nicht höher sein als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen.“

Artikel 2

Im Artikel 137 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) wird der Absatz 6 gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den

Wiesbaden, den 8. Mai 1950.

Berichterstatter:
Abg. Göbel-Ffm.

Ausschußvorsitzender:
Abg. Schlitt

Nr. 738

Bericht des Wirtschaftspolitischen Ausschusses zu dem Antrag der Fraktion der SPD

betreffend Arbeitsbeschaffungsprogramm

— Drucksachen Abt. I Nr. 1464 —

Hierzu: Antrag der Fraktion der KPD

— Drucksachen Abt. I Nr. 1472 —

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1950 die obigen Anträge eingehend beraten und empfiehlt dem Landtag, den Antrag der Fraktion der SPD in der nachfolgenden Fassung anzunehmen:

1. Errichtung von 24 000 Wohnungen.

Im Zuge des Wiederaufbaues sind im Etatsjahr 1950/51 nach Möglichkeit 24 000 Wohnungen zu erstellen. Dieser Wohnungsbau soll nach den für das Land Hessen geltenden Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau durchgeführt werden. Dabei sind die Grundsätze für die Arbeitsbeschaffung weitestgehend zu beachten.

2. Aufbau von 3000 land- und forstwirtschaftlichen Siedlerstellen.

Im Rahmen des Wiederaufbaues sind 3000 land- und forstwirtschaftliche Siedlerstellen vorzusehen. Die Planung und Durchführung der Arbeiten sind nach den Grundsätzen der dem Landtag vorliegenden Richtlinien durchzuführen.

3. Bereitstellung von billigem Gelände.

Die Staatsverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, daß zur Durchführung dieses sozialen Wohnungsbauprogramms von allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere vom Staat, verbilligtes Gelände zur Verfügung gestellt wird.

4. Gewährung von Zinsöihilfen bzw. zinsverbilligten Darlehen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß den Trägern der Maßnahmen zinsverbilligte Darlehen zur Verfügung gestellt werden können.

5. Gebührenfreiheit für alle Vorhaben des sozialen Wohnungsbaues.

Die Vorhaben, die dem Zwecke des sozialen Wohnungsbaues dienen, sind von staatlichen Kosten und Gebühren zu befreien.